

Bebauungsplan „Am Schwattachweg“
Gemarkung Weilheim

9. vereinfachte Änderung

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO) diese Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1 Inhalt

Der Bebauungsplan „Am Schwattachweg“ wird für das Grundstück Fl.Nr. 3381/9, Gemarkung Weilheim wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Festsetzungen durch Planzeichen:

 Geltungsbereich der Änderung

2. Festsetzungen durch Text:

Die Festsetzung 3) **Garagen und Nebenanlagen** der Festsetzungen durch Text in der Fassung der 7. vereinfachten Änderung erhält für den Änderungsbereich folgende neue Fassung:

3) Garagen und Nebenanlagen

Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) und offene Stellplätze dürfen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Baugrenzen auf den Grundstücken errichtet werden. Die Regelungen der Bayerischen Bauordnung zu Abstandsflächen sind hierbei einzuhalten.

Soweit Garagen / Carports eine Dachform „Flachdach“ erhalten, ist dieses zumindest extensiv zu begrünen, soweit dort keine andere Nutzung zugelassen ist.

Auf Garagen / Carports, die an ein Hauptgebäude angebaut sind, kann auf Flachdächern eine Dachterrasse über max. 2/3 der Dachfläche angelegt werden. Hierzu notwendige Absturzsicherungen sind bis zu einer Höhe von 0,9 m über der Oberkante der Attika in blickdurchlässiger Ausführung zugelassen. Gleiches gilt für Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie auf Flachdächern.

Stellplätze dürfen nicht eingezäunt werden und müssen mindestens 5,0 m tief sein. Die Anzahl und Ausführung der Stellplätze richtet sich im Übrigen nach den Regelungen der Satzung über Herstellung, Gestaltung und Ablösung von Stellplätzen der Stadt Weilheim i.OB in der jeweils gültigen Fassung.

Das Aufstellen von Lagerbehältern für gasförmige oder flüssige Stoffe sowie das Lagern von gewerblichem Gut und das Abstellen von Wohnwagen im Freien ist nicht zugelassen. Mülltonnensind in geschlossenen Tonnenschränken an verkehrsgünstiger Stelle unterzubringen.

Die im Planteil dargestellten „Flächen für Garagen“ sind nur nachrichtlich als Hinweis anzusehen.

1. Die Hinweise durch Text werden wie folgt ergänzt:

Hochwasser

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nach den Informationen des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim in einem Hochwassergefahrenbereich HQextrem. Gebäude sind daher in Hochwasser angepasster Bauweise zu errichten.

4.

Der beigefügte Planteil dient lediglich zur Bestimmung des Geltungsbereichs dieser Änderung des Bebauungsplanes „Am Schwattachweg“.

§ 2

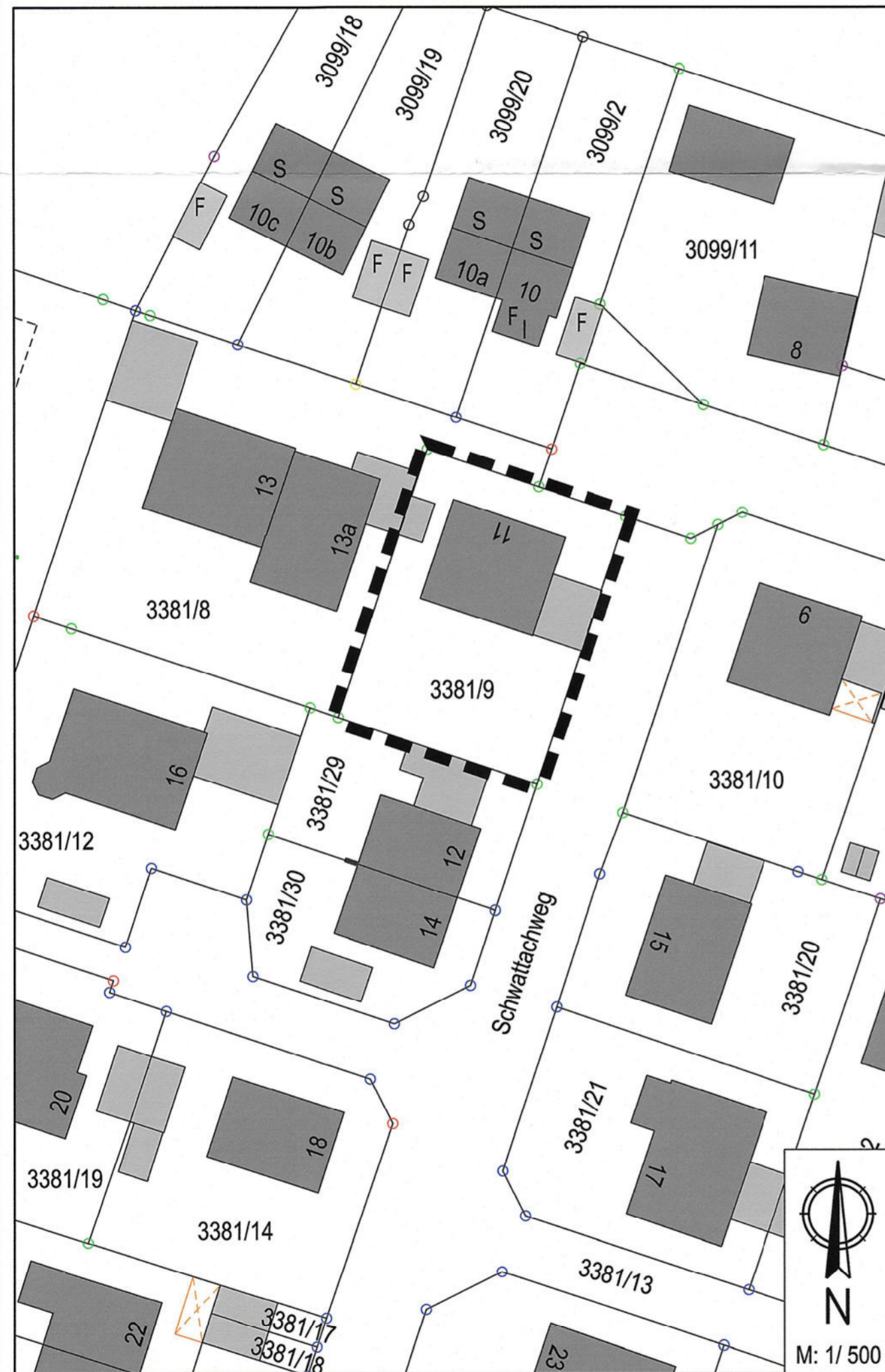
Im Übrigen bleiben die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weilheim i.OB, den 15.02.2024
red. geändert 16.04.2024

Stadt Weilheim i.OB
Stadtbauamt



Bebauungsplan „Am Schwattachweg“
9. vereinfachte Änderung
Gemarkung Weilheim

Verfahrensvermerke

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB am 05.12.2023 beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit allen Unterlagen gemäß § 4 BauGB an die beteiligten Fachbehörden versandt.

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit allen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus öffentlich ausgelegt. Dies wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 16.04.2024, Nr. 0 51 / 2024 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt, womit der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt. Der Bebauungsplan wird samt Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Ortsüblich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt und Aushang am 06. Mai 2024

Weilheim i.OB, 06. Mai 2024
Stadt Weilheim i.OB
Stadtbauamt
Admiral-Hipper-Straße 20
82362 Weilheim i.OB

Weilheim i.OB, den 02. Mai 2024

Markus Loth
1. Bürgermeister

Weilheim i.OB, den 02. Mai 2024

Markus Loth
1. Bürgermeister

Weilheim i.OB, den 02. Mai 2024

Markus Loth
1. Bürgermeister